Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 3 (1910-1911)

Heft: 1

Artikel: Das Wasserwerk Eglisau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-919891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Wasserwerk Eglisau.

I.

In Verfolgung der Ausführung des Gesetzes über die Elektrizitätswerke vom 15. März 1908 steht der Kanton Zürich vor einer wichtigen neuen Etappe, vor dem Bau eines eigenen Werkes; bis jetzt und noch auf eine weitere Reihe von Jahren muss und wird der Strom mietweise bezogen werden. Es erscheint daher angebracht, einen kurzen Überblick über die bisherige Entwicklung der Zürcher kantonalen Elektrizitätsversorgung, besonders im Hinblick auf die Ausnutzung der Rheinwasserkräfte, zu geben.

Die Bestrebungen für Beschaffung elektrischer Kraft für den Kanton Zürich reichen nun 13 Jahre zurück. Schon am 16. September 1897 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Gesetzentwurf, dessen Tendenz dahin ging, die noch nicht ausgebeuteten Wasserkräfte im Kanton und an der Grenze auszubeuten und auf Rechnung des Staates Kraftwerke zu bauen und zu betreiben. Der Vorschlag der Regierung fand aber nicht die Zustimmung des Kantonsrates und es fasste dieser am 13. März 1900 den Beschluss, die Nutzbarmachung der Rheinwasserkräfte durch Konzessionserteilung an Privatunternehmungen zu fördern unter gewissen schützenden Bestimmungen gegenüber dem Staat. Damit war die grundsätzliche Ablehnung der staatlichen Nutzbarmachung der Wasserkräfte und Überlassung an die Privatindustrie beschlossen.

1902 kam dann die Ausnutzung der Rheinwasserkräfte im Kantonsrat neuerdings zur Sprache und am 25. November beschloss er auf Antrag von Dr. Wettstein die Prüfung der Frage der Erstellung des Etzelwerkes. Der Regierungsrat nahm diese Prüfung vor und es wurde bei Besprechung des regierungsrätlichen Berichtes vom 18. September 1906 wiederholt betont, dass es absolut notwendig sei, die Rheinwasserkräfte vom Staat ausbeuten zu lassen. Es wurde besonders auf eine möglichst schnelle Erstellung des Rheinauerwerkes in Verbindung mit der Stadt Winterthur hingewirkt. Eine Kommission von Vertretern aus allen Kantonsteilen und Technikern prüfte dann die Frage der eigenen Kraftbeschaffung und es wurde von ihr der Vorschlag gemacht, es sei der Staat einzuladen, ein eigenes Kraftverteilungsnetz zu bauen und die Kraft mietweise von der Stadt Zürich oder der Motor A.-G. zu beziehen. Diesem Verlangen ist die Baudirektion nachgekommen und hat mit der Stadt Zürich sowie mit der Motor A.-G. Kraftlieferungsverträge abgeschlossen. Inzwischen hatte der Regierungsrat ein neues Gesetz über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, vom 14. Dezember 1907, ausgearbeitet, das im Dezember 1907 dem Kantonsrat zur Behandlung vorlag und am 15. März 1908 vom Volke angenommen wurde. Dem Bericht des Regierungsrates entnehmen wir, dass für den Kanton folgende Werke in Betracht fallen können: Das Werk am Rheinfall, das Wasserwerk unterhalb Eglisau und das Etzelwerk. Von diesen kann allein das Eglisauer Werk auf eine baldige Realisierung rechnen, das Etzelprojekt musste bekanntlich aufgegeben werden. Für das Eglisauer Werk bestehen bereits verschiedene Projekte; dasjenige der Stadt Zürich mit vier Varianten und dasjenige eines Konsortiums unter der Bezeichnung „Rhein-Glatt-Tösswerk". Das Projekt IV der Stadt Zürich sah vor: Erstellung des Maschinenhauses oberhalb der Glattmündung mit einer Leistung von 18,000 P. S. Der Stau reicht bis zur Rüdlingerbrücke, Oberried müsste zum Teil abgetragen werden, die Holzbrücke Eglisau wird verschwinden. Jn Verbindung mit dem Maschinenhaus ist im „Burgacker" am westlichen Abhang des Laubberges ein Reservoir von 184,000 m³ Inhalt vorgesehen, in welches das Wasser vom Rhein hinaufgepumpt werden soll. Damit würde die Maximalleistung der Anlage auf 29,200 P. S. steigen. Die Kosten für den hydraulischen Teil sind zu 9,600,000 Franken oder 380 Franken pro P. S. veranschlagt. Beim „Rhein-Glatt-Tösswerk" ist beabsichtigt, Stauwehr und Maschinenhaus am Rhein oberhalb der Eisenbahnbrücke unterhalb Eglisau zu erstellen. Die Stauverhältnisse sind die gleichen. In Verbindung mit dem Rheinwerk wird im Glattal ein Stauweiher von 4,800,000 m³ Inhalt oberhalb Glattfelden erstellt. Der Stausee wird durch drei Stollen unter dem „Hiltenberg" sein Wasser an das Rheinwerk abgeben. Er wird von der Glatt gespeist, auch kann vom Rhein Wasser zugepumpt werden. Der Stau würde bis Hochfelden reichen. Später käme noch die Töss hinzu. Diese wird oberhalb der Weisshaldenmühle im Rorbas gestaut, der Stau wird bis zur Strassenbrücke Pfungen reichen. Das Tösswasser wird mittelst Stollen in den Glattsee geleitet. Die Anlage kann sukzessive ausgebaut werden. Rhein- und Glattwerk zusammen liefern im Maximum 45,000 P. S. Mit dem Tösswerk können im Maximum bis 100,000 P. S. geliefert werden.

Die Kosten sind veranschlagt: Rheinwerk zu 8,200,000 Franken, Glattwerk zu 12,000,000 Franken, die Erstellungskosten für den hydraulischen Teil zu 380 Franken pro P. S., für den elektrischen Teil zu 470 Franken pro P. S.

Im Februar 1908 wurden die beiden Projekte gemeinsam von den Baudirektionen der Kantone Zürich und Schaffhausen einer Expertise durch die Herren Dr. ing. Locher-Freuler, Direktor Dr. P. Miescher und Professor G. Narutowicz unterstellt. Das Gutachten, erstattet im Oktober 1908, hatte sich mit dem Glattwerk nicht zu befassen, dagegen wurden der Variante IV der Stadt Zürich, welche wie erwähnt das Rheinwerk an der Glattmündung vorsieht, gegenüber dem Werk bei Eglisau den Vorzug gegeben. Eine Verbindung mit dem Glattwerk ist auch dann noch durchaus möglich, doch kann diese Frage nur durch

umfangreiche Studien gelöst werden. Das Projekt der Stadt Zürich war inzwischen dem Staat verkauft worden.

Indessen sind die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich konstituiert worden und es wurde die Ausarbeitung des definitiven Projektes der Firma Locher & Co. in Verbindung mit Professor Narutowicz überwiesen; es ist nun fertig erstellt und liegt zurzeit bei den Statthalterämtern Bülach und Andelfingen zur Einsicht auf. Die Auflegung wurde sowohl vom Bundesrat wie auch vom Grossherzoglich Badischen Ministerium verlangt, damit die konzedierenden Behörden vor Erteilung der Konzession noch von Umfang und Art der Einsprachen Kenntnis nehmen können. Auf Grund der erteilten Konzession haben sich dann die Bewerber schlüssig zu machen, ob sie das Wasserwerk erstellen wollen. Im Kanton Schaffhausen untersteht der Beschluss hierüber der Volksabstimmung.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Auszug aus dem Protokoll der 3. Sitzung des Ausschusses, vom 30. September 1910 in Zürich. (Vorsitzender Oberst Will.) Das Protokoll der 2. Sitzung vom 28. Mai („Schweizerische Wasserwirtschaft" Nr. 17) wird genehmigt.

Der Sekretär gibt einen summarischen Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle seit der letzten Sitzung. Mit den ausländischen Wasserwirtschaftsverbänden ist durch Austausch der Publikationen und Verbandsschriften Fühlung genommen worden. Der Verband steht zurzeit im Verkehr mit dem Wasserwirtschaftsverband der österreichischen Industrie, dem schwedischen Wasserkraftverein, dem Verband bayerischer Wasserkraftbesitzer und dem wasserwirtschaftlichen Verband Arnsberg. Eine Hauptaufmerksamkeit wird der Bibliothek zugewendet, die von in- und ausländischen Behörden, Kraftwerken, Firmen und Privaten wertvolle Zuwendungen erhalten hat. Ein gedrucktes Verzeichnis wird den Mitgliedern des Verbandes in nächster Zeit zugestellt Die wichtigsten Vorgänge aus dem Gebiete der schweizerischen Wasserwirtschaft: wasserwirtschaftliche Subventionen, behördliche Erlasse, neue Gesetze, Wasserrechtskonzessionen etc. werden unter der Rubrik „Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband" im Verbandsorgan zur Veröffentlichung gebracht.

Dem Verbande sind seit der letzten Publikation in Nr. 16 der „Schweizerischen Wasserwirtschaft" folgende Mitglieder beigetreten:

H. Girtanner-Salchli, Ingenieur, Bern, Zieglerstr. 38.
G. Rusca, Ingenieur, Locarno.
Gustav Kuntze, Wassergas-Schweisswerk A.-G. Worms a. Rh.
Jura-Cementfabriken, vorm. Zurlinden & Cie., Aarau.
Städt. Elektrizitätswerk Aarau.
Verband schweiz. Dampfschiffahrtsunternehmungen, Zürich.

Durch Zirkular-Beschluss wurde an den Regierungsrat des Kantons Aargau eine Eingabe in der Angelegenheit der Schiffbarmachung der Aare vom Rhein bis zum Bielersee gerichtet, deren Wortlaut im Anschluss veröffentlicht wird.

Zur Behandlung gelangt hierauf das Haupttraktandum: „Versicherung gegen Wasserschäden." Aus dem Bericht des Sekretärs geht hervor, dass die Initiative zum Studium dieses neuen Versicherungszweiges vom Wasserwirtschaftsverband der österreichischen Industrie ausgegangen ist, da Österreich, wie die Schweiz, dieses Jahr von Hochwasserkatastrophen in bedeutendem Umfange heimgesucht worden ist. Bekanntlich hat bei diesem Anlass, besonders in der Schweiz, eine lebhafte Erörterung wasserwirtschaftlicher Probleme in der Tages- und Fachpresse eingesetzt, die wenigstens das Gute zeitigte, das nun den Hochwasserschutzmassnahmen wieder vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet wird. Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband wird gemäss seinen Aufgaben überall da intensiv mitwirken, wo wasserwirtschaftliche Massnahmen irgendwelcher Art in Frage kommen, und es werden die Kommissionen für das Studium der Anlage von Talsperren, sowie der Seeregulierungen in dieser Richtung auf wirksame Art und Weise tätig sein können. Die enormen Schädigungen aber, die durch die Liebesgabensammlung nur in geringem Masse gemildert werden können, lassen den Gedanken einer Versicherung dringend erscheinen, und der Vorstand des Verbandes hat keinen Augenblick gezögert, dem Ausschusse die Mitwirkung an den Erhebungen für die Einführung dieses Versicherungszweiges zu befürworten. Es wurde zu diesem Zwecke, in analoger Weise mit dem Vorgehen des österreichischen Verbandes, ein Fragesschema ausgearbeitet, das an die interessierenden Kreise versandt werden soll.

In einstündigem, interessantem Referate berichtet hierauf Herr Dr. Hertz, Sekretär des Wasserwirtschaftsverbandes der österreichischen Industrie, über den Verhandlungsgegenstand; den Inhalt seiner Ausführungen können wir hier nur kurz skizzieren:

„Die Notwendigkeit einer Versicherung gegen Wasserschäden erhellt schon aus dem Umstande, dass die Kreditfähigkeit der Wasserwerke gesteigert wird, wenn das Risiko der Gefährdung durch Hochwasser nicht mehr so stark in die Wagschale fällt. Der Grund, warum sich bis jetzt keine Gesellschaft gefunden hat, den Versicherungszweig aufzunehmen, liegt in erster Linie in dessen ausgesprochenem technischen Charakter, in der Annahme, dass sich nur besonders schlechte Risiken zur Versicherung anmelden werden, ferner in dem vermeintlichen Fehlen einer Statistik der Wasserschäden. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass die gar nicht intensiv betriebene Erhebung des österreichischen Verbandes doch mehr als 400 Anmeldungen zur Versicherung mit einer Versicherungssumme von über 80 Millionen Kronen ergeben hat, die alle Grade des Risikos aufweisen. Auch der Einwand gegen das Fehlen einer Statistik fällt dahin, wenn man in Berücksichtigung zieht, dass gerade über Hochwasserstände die ältesten Urkunden vorhanden sind. Die Hochwassermarken an grossen Flüssen reichen oft Jahrhunderte zurück. Anderseits besteht eine Reihe von Versicherungsarten, die einer festen, versicherungstechnischen Grundlage entbehren (Sturm-, Erdbeben-, Diebstahl-, Haftpflichtversicherung) und auch die Feuerversicherung arbeitet zum grössten Teil mit Erfahrungsmaterial aus der neueren Zeit. Dazu spricht für die Wasserschadenversicherung der Umstand, dass Hochwasser nicht durch menschliche Eingriffe herbeigeführt werden können. Übrigens muss jeder einzelne Fall ganz individuell eingeschätzt werden.

Die Art der Schäden und der bedrohten Objekte ist ausserordentlich mannigfaltig. Nicht nur die Objekte selbst können beschädigt werden, es entstehen auch Schäden durch Betriebsstörungen, Haftverpflichtungen etc., das heisst auch die Folgen der Hochwasser müssen in die Versicherung einbezogen werden.

Zur Organisation der Versicherung kann eine Erwerbsgesellschaft oder Gegenseitigkeitsanstalt in Frage kommen. In Anbetracht des Umstandes, dass bei der Neuheit der Versicherung eine Erwerbsgesellschaft wahrscheinlich durch hohe Prämien und grosse Reserven sich zu decken suchen wird, ist eine Gegenseitigkeitsanstalt das einzig Empfehlenswerte, bei der durch Umlage ein eventuelles Defizit verteilt werden kann. Durch Rückversicherung wird übrigens das Risiko noch mehr vermindert werden können. Sehr stark gefährdete Objekte wird man von der Versicherung ausschliessen, ferner wird man für bestimmt abgegrenzte Kreise ein gewisses Kontingent festsetzen, über das hinaus nicht weiter versichert wird. Wichtig ist vor allem, dass sich die Versicherung auf grosse Territorien und verschiedene Stromgebiete erstreckt, das heisst, die ganze Frage kann nur auf internationalem Boden gelöst werden.

Die Einführung der Versicherung wird übrigens auch auf die allgemeine Wasserwirtschaft einen segensreichen Einfluss